

**6.4****Satzung über die Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung von  
Gehwegüberfahrten**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 47 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329) hat der Gemeinderat am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeine Grundsätze für die Unterhaltung**

- (1) Gehwege und Gehwegüberfahrten werden von der Stadt unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Zuge von Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- sowie Bundesstraßen verlaufen inklusive deren Randsteine.
- (3) Gehwegüberfahrten sind als Bestandteile des Gehwegs bauliche Anlagen zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand, die es ermöglichen, dass Fahrzeuge von der Fahrbahn über den Gehweg auf ein angrenzendes Grundstück gelangen können.

**§ 2****Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung**

- (1) Gehwegüberfahrten sind von der Stadt herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu beseitigen. Beantragt ein Anlieger die Herstellung, Änderung oder Beseitigung, entscheidet die Stadt darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Gehwegüberfahrten sollen überall dort angelegt werden, wo Gehwege als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken mit Fahrzeugen überfahren werden müssen.
- (3) Ist die Benutzung einer Gehwegüberfahrt durch bauliche Maßnahmen auf dem anliegenden Grundstück dauernd unmöglich kann die Stadt diese beseitigen.
- (4) Mit Zustimmung der Stadt kann der Anlieger die Herstellung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer auf sein Grundstück führenden Gehwegüberfahrt nach den Vorgaben der Stadt durch eine anerkannte Fachfirma selbst und in direkter Kostenverrechnung ausführen lassen.

**§ 3  
Anlieger**

Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.

**§ 4  
Kostentragung**

- (1) Die Kosten der Herstellung, Änderungen, Unterhaltung und Beseitigung der Gehwegüberfahrten nach § 1 Abs. 3 trägt der Anlieger.
- (2) Das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden.

**§ 5  
Entstehung der Forderung**

Die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten entsteht mit dem Abschluss der einzelnen Unterhaltungsmaßnahme.



## **§ 6**

### **Berechnung der Kosten**

- (1) die Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Gehwegüberfahrten werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet für:
- a) die nachträgliche Herstellung von befestigten Gehwegen, die nicht erneuerungsbedürftig sind,
  - b) die nachträgliche Herstellung und Entfernung von Randsteinüberfahrten,
  - c) das Entfernen von Asphaltüberfahrten,
  - d) das Versetzen eines Sinkkastens und sonstiger Einrichtungen der Stadtentwässerung,
  - e) das Versetzen von Beleuchtungs- oder Leitungsmasten, Kabelschächten, Verteilerkästen, Trassenleitungen, Hydranten und sonstigem Zubehör der Straßenausstattung,
  - f) das Verpflanzen von Bäumen, Stauden und sonstigen Gehölzen.
- (2) Sonstige Herstellungs-, Änderungs- und Unterhaltungsarbeiten sind nach tatsächlichen Kosten zu verrechnen.
- (3) Die Bauleitung wird durch die Stadt nach Zeitaufwand mit 76,60 Euro je Stunde berechnet. Die Abrechnung wird pauschal mit 70,30 Euro berechnet.
- (4) Bei direkter Verrechnung gem. § 2 Abs. 4 ergeben sich die vom Anlieger zu tragenden Kosten aus dem zwischen ihm und der Fachfirma geschlossenen Rechtsverhältnis. In diesem Fall werden nur die Kosten der Endabnahme nach Aufwand berechnet. Hierauf finden die Absätze 1-3 keine Anwendung.
- (5) Zu den zu ersetzenen Kosten zählt auch der Aufwand für Anpassungsarbeiten an den vorhandenen Bestand der öffentlichen Straße bzw. die Instandsetzung in dem Umfang, dass der Wert der bestehenden Anlage nicht gemindert wird.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen im öffentlichen Straßenraum vom 15. Dezember 1969 außer Kraft.

*Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 vom 26.12.2025)*



## **Änderungsübersicht**

Inkrafttreten am 11.04.1970 (Amtsblatt Nr. 14 v. 10.04.1970).

Inkrafttreten am 19.12.1970 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.1970).

Inkrafttreten am 20.05.1972 (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.1972).

Inkrafttreten am 13.08.1973 (Mannheimer Morgen Nr. 184 vom 11./12.08.1973).

Inkrafttreten am 16.03.1975 (Mannheimer Morgen Nr. 52 vom 15.03.1975).

Inkrafttreten am 05.06.1978 (Mannheimer Morgen Nr. 123 vom 03./04.06.1978).

Inkrafttreten am 07.11.1980 (Mannheimer Morgen Nr. 258 vom 06.11.1980).

Inkrafttreten am 01.04.1983 (Mannheimer Morgen Nr. 75 vom 31.03.1983).

Inkrafttreten am 21.06.1986 (Mannheimer Morgen Nr. 138 vom 20.06.1986).

Inkrafttreten am 03.08.1991 (Mannheimer Morgen Nr. 177 vom 02.08.1991).

Inkrafttreten am 04.08.1991 (Mannheimer Morgen Nr. 178 vom 03.08.1991).

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Mannheimer Morgen Nr. 52 vom 26.12.2025).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*